

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Verlagspreis Nr. 29.

90. Jahrgang.

Postbezugs Nr. 5118 Stuttgart

Angewandte Schrift
für die Einzahl. Zeit
unverändliche Schrift
oder
weil Raum bei einmal
Einschlag 10 A.
bei mehrmaliger
aufbrechender Arbeit.

Beilagen:
Blätterbücher
und
Blätter, Sonntagsblätter.

Erzählt täglich
mit Ausnahme der
Sommer- und Festtage.
Preis vierteljährlich
4 A. Anzeigenpreis
1.50 A. im Verlags-
und 10 Km. Verkehr
1.50 A. im übrigen
Württemberg 1.50 A.
Monats-Abonnements
nach Verhältnis.

Nr. 264

Freitag, den 10. November

1916

Erfolge südöstlich des Roten Turm-Passes.

Amthches.

A. Oberamt Nagold.

Höchstpreise für Schlachtschweine.

Es ist beantragt, auf die z. Zt. geltenden Höchstpreise für Schlachtschweine wiederholt hinzuweisen.

1. Nach § 1 der B.V.O. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916, Reichsgesetzblatt Seite 99, darf beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen:

1) Für Schweine

im Gewicht von 60 kg und darunter	78.—
„ „ „ über 60—70 kg	83.—
„ „ „ „ 70—80 „	88.—
„ „ „ „ 80—90 „	98.—
„ „ „ „ 90—100 „	108.—
„ „ „ „ 100—110 „	118.8
„ „ „ „ 110—120 „	124.2
„ „ „ „ 120—140 „	129.6
„ „ „ „ 140 „	135.—

2) Für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber	
im Gewicht von 120 kg und darunter	93.—
„ „ „ über 120—150 kg	113.—
„ „ „ 150 kg	118.—

Diese Preise gelten für mächtigen gewogenes Vieh. Als „mächtig“ gemessen gelten Schweine, die 12 Stunden vor ihrer Verwägung zum Verkauf nicht gefüttert worden sind. Bei Schweinen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind vom ermittelten Lebendgewicht 5 vom Hundert abzuziehen. Bei Schweinen, welche nach der Schlachtung tüchtig befunden werden, darf außerdem der Tragfack mit Inhalt in Abzug gebracht werden.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgend welcher Art zur Umgehung des Höchstpreises ist verboten, insbesondere besonders hohes Trinkgeld, hoher Fuhrlohn, angenommene Gewichtserhöhung, nicht mächtige Ablieferung usw.

Die Höchstpreise gelten für Bargzahlung bei Empfang. Die Kosten der Verpackung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung dazwischen sind in dem Höchstpreis inbegriffen. Nur wenn die Ver-

ladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für jede angefangenen 50 kg 1.— nicht überschreiten darf.

II. Die Preise beim Verkauf durch den Händler unmittelbar an den Verbraucher oder Verarbeiter sowie für den Verkauf durch den Viehhalter auf öffentlichen Schlachttiermärkten und in öffentlichen Schlachthäusern dürfen die in Ziff. I angegebenen Preise um folgende Beträge nicht übersteigen:

- a) wenn das Tier in Stuttgart abzuliefern ist, um 10 vom Hundert,
- b) wenn das Tier in einer Gemeinde abzuliefern ist, die bis zu 25 Kilom. (nach Land- oder Schienenweg gemessen) von Stuttgart entfernt gelegen ist, um 8 vom Hundert,
- c) wenn das Tier in einer Gemeinde abzuliefern ist, die mehr als 25 Kilom. von Stuttgart entfernt gelegen ist, um 6 vom Hundert.

Hierbei ist das Lebendgewicht maßgebend, welches das Tier am Ablieferungsort mächtigem gewogen (siehe oben) aufweist.

Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Höchstpreise sind mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 A. bedroht und werden unnahezu verpöndelt.

Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, Vorstehendes in seinem ganzen Umfang ortsbüchlich bekannt zu machen und bei jeder Gelegenheit die Landwirte u. Schweinehalter über die bestehenden Höchstpreisbestimmungen zu belehren, auch darüber zu wachen, daß Ueberschreitungen nicht vorkommen.

Die Landjägermannschaft wird angewiesen, Höchstpreisüberschreitungen unnahezu zur Anzeige zu bringen.

Nagold, den 8. Nov. 1916.

R. Oberamt
Kommerell.

Der Warenumsatzstempel.

(Nach einem von Finanzrat Bürger in Ludwigsburg auf Einladung des dortigen Industrieverbands gehaltenen Vortrag.)

Unter den Kriegsteuervorlagen, die in diesem Frühjahr bei dem Reichstag eingebracht worden waren, befand sich

Es treibt mich ins Portal hin
In diese Dämmerlicht,
Wo Beier kühlen in stillen Reihn
Und achten meiner nicht,
Wo Tote stumm in Staub und Stein
Erwarten ihren Tag,
Da sie aus Schloß und Kuchenschrein
Die Stimme weichen mag,
Wo Bilder hinter Kerzenloß
Aus dunkeln Augen sehn —
Daß ich beschämt, ein fremder Gast,
Ruf weitergehn.

Einsame Bauern

Zwischen brauner Ackererde,
Keruz und Grab am Kirchenhang
Führen ihre harten Schritte
Schwer ein ganzes Leben lang.

Sommer, Winter; Frucht und Erde;
Kurzes Liebesmorgenrot —
Bitter, Söhne deckt derselbe
Himmel und derselbe Tod.

Erntefesttag: Saucht die Jugend
Weit vom Dorf in Lieb und Hohn,
Sehn die Alten leise schauernd
Durch das reife Sommerkorn.

Zwei Schwänke aus Hebel's „Schachhäflein“.

Das tollste Rezept.

Es ist sonst kein großer Spaß dabei, wenn man ein Rezept in die Apotheke tragen muß; aber vor langen Jahren war es doch einmal ein Spaß. Da hielt ein Mann von

auch ein Gelegenheitsauf über einen Quittungsstempel, der den Schicksalsstempel als Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes ersetzen sollte. Während über die Aufhebung des Schicksalsstempels, die auch mit dem 1. Oktober ds. Js. in Kraft trat, im Reichstag Einheit herrschte, wurde der Quittungsstempel, weil verkehrshemmend, abgelehnt. Als Ersatz des durch die Reichshasse entstehenden Ausfalls wurde im Haushaltsauschuß ein Stempel der Warenumsätze vorgeschlagen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der verbündeten Regierungen und des Reichstags, und so ist das Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 639) zustande gekommen, das am 1. Oktober 1916 in Kraft getreten ist.

Das Warenumsatzstempelgesetz und der seinen Bestandteil bildende, den Steuerfuß enthaltende Tarif — Tarif Nr. 10 des Reichsstempelgesetzes — bildet mit einer Abgabe von 1 vom Tausend in Abstufungen von 10 Pf. für je volle 100 A. zweierlei Vorgänge:

- 1. Die innerhalb eines Kalenderjahres in einem inländischen Gewerbebetrieb erzielten Käufelmaßnahmen aus Umsätzen von Waren;
- 2. entgeltliche Einzelumsätze von Waren außerhalb eines inländischen Gewerbebetriebs, wenn nur die Zahlung im Inland erfolgt und für den einzelnen Vorgang über 100 A. beträgt.

1. Der gewerbliche Warenumsatz.

Was die Abgabe zu Ziff. 1 betrifft, so ist an sich stempelpflichtig jeder, der im Deutschen Reich ein Gewerbe betreibt. Unter Gewerbebetreibenden im Sinne des Stempelgesetzes sind aber nicht bloß die Berufsgruppen verstanden, die im landläufigen Sprachgebrauch als Handel- und Gewerbebetreibende bezeichnet werden oder nach dem Gewerbesteuergesetz der Gewerbesteuer unterliegen, das Reichsstempelgesetz dehnt vielmehr für den Warenumsatzstempel den Begriff des Gewerbebetriebs weiter aus, indem es in § 76 Abs. 2 folgendes bestimmt: „Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus, sowie der Bergwerksbetrieb. Dem Betrieb eines stehenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb gleich, wenn der Gewerbebetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind.“

Innerhalb dieser Gewerbebetriebe ist Gegenstand der Besteuerung nämlich der Warenumsatz, formell die Anmel-

einem entlegenen Hof eines Tages mit einem Wagen und zwei Siteren vor der Stadtpolizei still, lud sorgsam eine große lannene Studentin ab und trug sie hinein. Der Apotheker machte große Augen und sagte: Was wollt Ihr da, guter Freund, mit eurer Studentin? Der Schreiner wohnt um zwei Häuser links. Dem sagte der Mann, der Doktor sei bei seiner kranken Frau gewesen und habe ihr wollen ein Tranklein verordnen, so sei in dem ganzen Haus keine Feder, keine Tinte und kein Papier gewesen, nur eine Kreide. Da habe der Herr Doktor das Rezept an die Studentin geschrieben, und nun soll der Apotheker so gut sein und das Tranklein kochen.

Item, wenn es nur gut geian hat. Wohl dem, der sich in der Not zu helfen weis.

Ein einsätziger Mensch.

Ein einsätziger Mensch wollte sein Haus verkaufen. Damit er nun um so eher davon los werden möchte, brach er einen großen Stein aus demselben heraus, trug ihn auf den großen Marktplatz, wo viel Verkehr und Handel getrieben wird, und setzte sich damit unter die Verkäufer. Wenn nun ein Mann kam und fragte ihn: „Was habt Ihr denn feil?“ so sagte er: „Mein zweifelhafte Haus in der Kapuzinerstraße. Wenn Ihr Lust dazu habt — hier ist ein Muster.“

Der Käufliche sagte einmal bei einer Gelegenheit, als von Kinderzucht die Rede war: „Es ist ein Glück für meine Kinder, daß ich keine habe. Ich könnte so zornig werden, daß ich sie alle todschlage.“

Große und kleine Ohren.

Ein junger Edelmann verpöndete eines Tages einen Kandidaten der Theologie wegen der Größe seiner Ohren. „Ich verstehe“, verlegte der Kandidat, „daß meine Ohren für einen Menschen ein wenig zu groß sind, aber Sie werden auch zugeben, daß die Ihrigen für einen Esel zu klein sind!“

Otto Lind: Aus den Jahren.

Gedichte. Buchhandlung Knares, Tübingen.
1. A. 50 A. und 2. A. 25 A.

Fühendes unerbordenes Empfinden eignet Otto Lind nicht minder als Formbegabung und reichste künstlerische Gestaltungskraft. Manche der meist kurzen Gedichte überzeugen durch plastische, an das Volkslied erinnernde Anschaulichkeit. Wir vergessen, daß wir Gedrucktes lesen, und hören den Dichter zum Menschen sprechen; wir fühlen: hier ist tiefes, unmittelbar mitgeteiltes Erleben. Die Verse haben weichen melodischen Klang.

Das Buch zerfällt in 3 Abschnitte: „Vom großen Krieg“, „Von Leben und Land“, „Von Tag und Lang“. Diese Abschnitte unterscheiden sich von einander nach dem Inhalt der in ihnen zusammengestellten Gedichte; aber die Art des Dichters bleibt sich im Grunde durchweg gleich — ein gutes Zeichen, nämlich ein Zeichen dafür, daß eine innerlich reife, gefestigte Persönlichkeit zu uns redet.

Es mag selbstverständlich das eine Gedicht mehr anprechen als das andere — die Auswahl „Aus den Jahren“ ist gut; Minderwertiges ist nicht zu finden. Sehr hübsch ist die von A. Haag geschaffene Einbandzeichnung.

Als Proben für die geschickte Eigenart des Dichters möchte ich aus dem 94 Seiten starken Bändchen, das durch die Buchhandlung von G. W. Zaiser bezogen werden kann, nachstehende Gedichte herausgreifen:

Fremdling

Ich weiß nicht, was mich oft ergreift,
Wann Stadt und Straßenstrom
Ein hohes Glockenläuten streift
Vom altesgrauen Dom.



ding des Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen, d. h. über entgeltliche Lieferungen von beweglichen ideellen Sachen in Natur. Wie aus dieser Umschreibung zu entnehmen ist, bleibt steuerfrei der unentgeltliche, z. B. schenkweise Umlag einer Ware, steuerfrei ist auch (im Gegensatz zu der Bestimmung in Art. 9, II, Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes) der Geldwert der im Haushalt der Stempelpflichtigen verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs. Denn auch hierbei handelt es sich nicht um entgeltliche Warenumsätze. Eine wichtige und einschneidende Stempelbefreiung, durch die der Zwischen-, Kommissions-, Terminhandel, aber unermittelterweise auch der Kettenhandel, steuerlich begünstigt wird, enthält der Zusatz 4 zur Tarifnummer: „Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt“.

Weiter bestimmt der Zusatz 5: „Wird die Ware durch Kommissions-, Ladefchein oder Lagerchein übertragen, so gilt nur die Uebertragung durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers als Warenlieferung“.

Unerheblich für die Stempelpflicht ist:

- a) die Art des Entgelts, das der Veräußerer für den Verkauf seiner Ware erhält. Neben der Barzahlung können in Betracht kommen Gut- und Lastschein, Aufrechnung, Abrechnung (Erstung an Zahlungsstatt),

- b) ob der Umlag mit Gewinn oder Verlust verbunden ist,
- c) ob die Ware bestellt oder nicht bestellt ist,
- d) ob der Umlag derselben Waren oder der Rohzeugnisse, aus dem sie hergestellt sind, schon einmal dem Stempel unterworfen war,

- e) der Ort, an dem die Zahlung zu leisten ist,
- f) ob der Käufer selbst oder z. B. im Weihnachtsgeschäft eine von ihm bezeichnete andere Person die Ware erhält,

- g) wer die Person des Veräußerers (Einzelkaufmann, Gesellschaft etc.) ist. Das Gesetz (§ 76 Abs. 2) bestimmt ausdrücklich: „Die Gewerbetätigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird.“ Durch diese Bestimmung werden zahlreiche landwirtschaftliche und gewerbliche Einkaufsgenossenschaften die von der Gewerbesteuerung z. B. im Hinblick auf die Höhe ihres Betriebskapitals befreit sind, dem Warenumsatzstempel unterworfen. Ob Großkaufvereinigungen, die namens ihrer Mitglieder Waren bestellen, diese aber sofort den Mitgliedern zugehen lassen, Stempelpflichtig oder aber entsprechend den obigen Auslassungen über den Kommissionshandel steuerfrei sind, richtet sich nach den Satzungen und nach dem Geschäftsbetrieb dieser Vereinigungen. Eine allgemeine Entscheidung ist nicht möglich.

Wie ausgeführt, ist zunächst die Lieferung einer Ware, d. h. einer beweglichen körperlichen Sache, Stempelpflichtig. Nach dem Tarif soll aber als Warenlieferung noch weiter gelten: die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser. Dagegen gelten nicht als Waren und sind die Umläge von unvollständigen: Forderungen, Ueber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergebühren, Geldnoten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte.

Diese Befreiungen vom Umsatzstempel sind begründet, da die besetzten Umläge durch andere Tarifnummern des Reichsstempelgesetzes mit Abgaben belegt sind. Zu bemerken wäre noch, daß zu den amtlichen Wertzeichen nicht etwa eine Briefmarkensammlung gehört, deren Verkauf vielmehr Stempelpflichtig ist. Wird mit einem Grundstück ein Firmenkonto oder die Rundschicht veräußert, so ist auch aus dem hierfür bezahlten Preis der Umsatzstempel nicht zu erheben, dagegen ist der Verkauf des Grundstückzubehörs, das der Grundbesitzer selbst nicht unterliegt, Stempelpflichtig. Als rechtsgeschäftliche Form, in der eine entgeltliche Eigentums-

Der amtliche Tagesbericht.

W. B. Großes Hauptquartier, 9. Nov. Amtl. Tel.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des

Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern:

Angriffsabsichten der Engländer und Franzosen zwischen Le Sars und Bouchavesnes, sowie südlich der Somme bei Pressoire erstickten durchweg schon im Sperrfeuer.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern:

An der Front beiderseits der Bahn Zloczow—Larnopol lebte der Feuerkampf wesentlich auf.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl:

Im nördlichen Obergynno-Gebirge wurden russische Angriffe abgeschlagen.

Bei Belhor und im Zoelgues-Abschnitt warfen frische deutsche Angriffe die vorgegangenen Russen zurück.

Südöstlich des Roten Turm-Passes wurde in Fortsetzung unserer Angriffe der Baiesy-Abschnitt überschritten und Sardoiu mit den beiderseits anschließenden Höhenstellungen genommen. Wir haben etwa 150 Gefangene gemacht und 2 Geschütze erbeutet. Rumänische Angriffe hatten hier ebensowenig Erfolg wie im Predeal-Abschnitt und im Vulkan-Gebirge.

Balkankriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Rattenjen:

In der nördlichen Dobrudscha wichen vorgeschobene Aufklärungsabteilungen befehlsgemäß dem Kampfe mit feindlicher Infanterie aus.

Mazedonische Front:

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Der Erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Uebertragung erfolgen kann, kommt neben den Kaufgeschäften hauptsächlich das Leihgeschäft in Betracht. Wird hierbei nur ein Aufgeld bezahlt, so ist nicht nur dieses Stempelpflichtig. Vielmehr bestimmt der Tarif ausdrücklich: „Bei Leihgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der andern.“ Es ist hinanz von jedem der beiden Vertragsschließenden die umgesetzte Stempelpflichtige Ware ihrem Werte noch zu versteuern.

Ueber die Umsatzstempelpflicht bzw. -befreiung von börsenmäßig gehandelten Waren wird auf Tarif Nr. 4 des Reichsstempelgesetzes des Bundesrats verwiesen.

Die bisherigen Darlegungen werden schon entnehmen lassen, daß innerhalb des Betriebs Stempelpflichtige u. Stempelbefreite Vorgänge möglich sind, die in den Geschäftsbüchern behufs Erleichterung bei Ausstellung der Anmeldungen (i. h. hernach) auseinandergehalten werden sollten. So ist z. B. ein Gasthofbesitzer mit dem Erbs aus der Abgabe von Speisen und Getränken Stempelpflichtig, mit den Einnahmen aus der Verbeherung von Gästen Stempelbefreit; ein Buchhändler ist mit den Einnahmen aus dem Verkauf von Büchern Stempelpflichtig, dagegen mit den Einnahmen aus einer nebenher betriebenen Leihbibliothek, da es sich um Einnahmen aus Miete handelt, Stempelbefreit; ein Landwirt ist mit seinem Erbs aus verkauften Bodenerzeugnissen und aus Viehverkäufen Stempelpflichtig, dagegen mit den Einnahmen aus der Vermietung seiner Dreschmaschine

Stempelbefreit. Alle diese Vorgänge sind leicht auseinanderzuhalten. Eine Hauptschwierigkeit des Gesetzes liegt dagegen in der Heranziehung der Einnahmen aus Werkvertrags- oder Lieferungsverträgen zur Stempelabgabe.

Der Begriff des Werkvertrags und des Werklieferungsvertrags findet sich im BGB. § 631 u. § 651. In Anlehnung an den Wortlaut des BGB. über die Werkvertragsverträge hat der Tarif den Warenlieferungen die Lieferungen aus diesen Verträgen gleichgestellt, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zulaten oder Nebenarbeiten handelt.

Hier wird es vielfach schwierig sein, die Grenze zwischen Stempelpflichtigen und Stempelbefreiten Geschäften zu finden. Allgemeine Grundätze aufzustellen ist nicht möglich. Besonders bei Lieferungen des Handwerks wird eine Entscheidung, ob die Lieferung zu den steuerfreien Werkverträgen oder zu den Stempelpflichtigen Werkverträgen gehört, oft nicht leicht sein. Die Entscheidung muß nach den Grundätzen des bürgerlichen Rechts getroffen werden. Ueberwiegt in der Lieferung der Stoff die Arbeitsleistung, so ist die Gesamte Lieferung eine Stempelpflichtige Warenlieferung. Nur in all den Fällen, in denen je ein besonderes Entgelt für die Ware und für Arbeit bezahlt zu werden pflegt, darf auch für die Zwecke des Stempels eine Verlastung vorgenommen werden. Weiterhin ist darauf aufzumecken zu machen, daß vielfach in einer Leistung ein steuerpflichtiger und ein steuerfreier Vorgang enthalten ist. Es kauft z. B. ein Kunde bei seinem Kompenhändler einen Bekleidungsgegenstand und vereinbart den Preis einschließlich des Aufschraubens im Hause. Hier liegt ein Stempelpflichtiger Kaufvertrag über die Lampe und ein Stempelbefreiter Werkvertrag über das Anbringen der Lampe in der Wohnung vor. Stempelbefreit sind ferner die Einnahmen aus bloßen Ausbesserungsarbeiten aller Art, wie sie der Handwerkermeister allenthalben ausführt.

Zur Erläuterung seien einige Beispiele angeführt:

Ein Glasermeister stellt Vorfenster für ein Gebäude her und setzt in diesem alljährlich zu Wintersanfang die Vorfenster ein. Erstere Einnahmen stehen aus einem steuerpflichtigen Werkvertragsvertrag, letztere aus einem steuerfreien Werkvertrag.

Liefert ein Schneider zu einem von ihm zu fertigenden Anzug auch den Stoff, so ist die gesamte Vergütung, die er erhält, Stempelpflichtig; ein Satz darauf blüht er den Anzug aus, die Entschädigung für diese Arbeit ist Stempelbefreit.

Ein Püggeschäft verkauft die von ihm selbst hergestellten Damenhüte, diese Einnahmen sind Stempelpflichtig, dagegen liegt ein Stempelbefreies Geschäft vor, wenn die Damenhüte neu hergerichtet und dazu vom Geschäft nur nebenstehliche Zulaten geliefert werden.

Ein Zahnarzt stellt Zähne mit Füllmassen aller Art aus, die Einnahmen hierfür sind Stempelbefreit, dagegen ist der Zahnarzt mit der Einnahme für Herstellung eines künstlichen Schisses Stempelpflichtig.

Schon schwieriger liegt folgender Fall: Ein Künstler schafft ein Marmorstatuettchen, der Stein ist als Nebenarbeit zu betrachten und das Entgelt bleibt steuerfrei. Ein Grabsteingeschäft liefert ein Grabdenkmal. Hier wird, je nachdem die handwerkemäßige oder künstlerische Ausführung überwiegt, ein Stempelpflichtiges oder -freies Geschäft anzunehmen sein.

Der Heimarbeitler fällt mit seinen Einnahmen nicht unter das Gesetz, da Gegenstand des Vertrags nur die Arbeitsleistung ist. Anders liegt der Fall beim Hausindustriellen, der als selbständiger Betriebsunternehmer anzusehen ist.

Stempelstetige Umläge.

Nach dem Tarif sind von dem Stempel befreit:

1. Lieferungen von Gold in Barren.
2. Lieferungen von ausländischen goldpflichtigen Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehr des Zollinlands, sowie von ausländischen goldfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrats.

Hierzu ist zu bemerken, daß diese Befreiung des Einfuhrhandels nur den Verkehr des Einfuhrhand-

Wamen, und Frau von Rowalsky deutete auch mit keinem Wort darauf hin. Im Nebenzimmer sah man freilich einige Anzeichen der bevorstehenden Abreise. Da standen auf zwei Stühlen die fertig gepackten Handreisetaschen aus braunem Leder und auf dem Tisch lag eine Schirmhülle. Daneben lag ein schlanker, schwarzer Filzhut und über den Handtaschen ein ähnlicher, dicker Filzmantel, wie ihn Natalja trug. Diese beiden Gegenstände sollten wohl Frau von Rowalsky's Reiseanflug vervollständigen.

Sie trug heute beim Empfang Hasso's und seiner Mutter ein zwar elegantes, aber doch ziemlich schickes Tuchkleid. Und ein ebensolches hatte auch Natalja unter ihrem Flauschmantel angelegt. Die beiden Damen hatten angenommen, daß ihnen nach dem Fortgehen von Hasso und seiner Mutter nicht mehr Zeit zu einem Umzug bleiben würde, wenn sie ihren Zug noch erreichen wollten.

Fortsetzung folgt.

D' Kriegs-polizeistund.

S' sag dr, 's ischt a Wohlhat sel, Und ma hat's andercht solta sel; —
Dia „Hocker“, gelt! jelt schickt ma's holm 's Weib ischt et nächtwais meh allol.
Seit d' Komperel um esse aus,
Hot's ganz en andra Schlag im Haus. —
Drom no niz meh rucka
In deane Stucka!
D. Mante. „Stutt. Neues Tagbl.“

Die Kriegsbraut.

Original-Roman von H. Courths-Mahler.

(Fortsetzung.)

Nataljas vermeintliche Mutter, in Wahrheit ebenfalls eine russische Spionin und Geheimagentin, die in keinerlei verwandtschaftlichem Verhältnis zu ihr stand, hatte inzwischen Hasso und seine Mutter in lebenswürdiger Weise empfangen. Sie hat sogleich um Entschädigung, daß ihre Tochter augenblicklich nicht zugegen sei.

„Es war Natalja sehr unangenehm, daß sie ausgehen mußte. Aber wir hatten eine wichtige, unausschiebbare Besprechung mit unserem Bankier, und da Natalja nicht gut die Herrschaften allein empfangen konnte, mußte sie sich entschließen, selbst zu ihm zu fahren. Ich bitte sehr, daß Sie einwilligen in meiner Gesellschaft sichtlich nehmen. Natalja wird sich selbstverständlich tunlichst bemühen. Ich darf Sie jedenfalls um keinen Preis fortlassen, sonst ist das Kind außer sich“, sagte sie mit einem Lächeln, in dem es wie stamme Ergebung in das Unvermeidliche lag.

Hasso küßte ihr dankbar die Hand.

Wenn Sie gestatten, verehrte gnädige Frau, dann bleiben wir natürlich gern. Meine Mutter möchte doch Ihr gnädiges Fräulein Tochter gern kennen lernen“.

Frau von Rowalsky seufzte und sah Frau von Falkenried nachmüßig an.

„Unsere Kinder stellen uns vor eine schwere Entscheidung, gnädige Frau. Und wir werden sie hergeben müssen, das sehe ich schon ein. Meine Natalja hat mich nicht im Zweifel gelassen, auf welcher Seite ihr Blick liegt“.

„Wir werden uns, wie alle Mütter, in das Unvermeidliche fügen“, erwiderte Frau von Falkenried würdevoll. Sie empfand keine Sympathie für Frau von Rowalsky. Frauen haben einen feineren Instinkt in der Beurteilung ihrer Gesellschafterinnen, und auf Frau von Falkenried machte die Mutter ihrer künftigen Schwägerin einen Eindruck, der durchaus nicht günstig zu nennen war.

Und selbstamerweise fielen auch Hasso heute allerlei Kleinigkeiten an Frau von Rowalsky unangenehm auf. Das geschah wohl, weil heute seine Aufmerksamkeit nicht von Natalja abgelenkt wurde, weil er wohl auch jetzt gewissermaßen mit den kritischen Augen seiner Mutter beobachtet.

Aber was ihm an Nataljas Mutter mißfiel, kam ja wenig in Betracht. Er wartete sehnsüchtig auf Nataljas Erscheinen. Die Worte ihrer Mutter hatten ihn hoffen lassen, daß Natalja die Zeit gut genützt und der Mutter die Einwilligung abgerungen hatte.

So wurde ihm die Zeit, bis sie erschien, zur Ewigkeit, trotzdem Frau von Rowalsky alles tat, ihn und seine Mutter interessant zu unterhalten und abzulenken.

Auch Frau von Falkenried wurde die Zeit sehr lang. Die Herrschaften saßen in dem Salon, in dem Hasso auch sonst empfangen worden war. Nicht die leiseste Spur verriet hier etwas von der geplanten Abreise der beiden

Notterdam, 10. Nov. Tel. Die Anklage, daß ich die französische Regierung inelgent, Verhaftungen vorzunehmen, die gegen ausländische, alle militärischen die Einnahmen inelgent, Verhaftungen vorzunehmen, die gegen ausländische, alle militärischen

les
gr
no
3. E
Au
w
ful
de
di
zu
4. L
lun
Se
So
St
liche
Def
wie
Rin
vom
8.
zug
veil
Ward
Plan
auf
dem
schle
zu
Rüße
Län
feuer.
Aufs
gehen
W
die
Stal
von
rur
lände
n
ungar
büchel
nach
Rü
Linie
zu
front
an
ner
von
sind
wie
ordent
der
Effe
warer,
dem
Ab
der
Ab
währten,
Cadome
Streich
lastung
nunmehr
derungen
henscher
entzehr
schauplatz
des
Gel
der
schon
nen
ang
erzielt
Feindes
Be
gemein
liche
No
Kappah
(4072
toreghe
die fran
und Fe
Dampf
Los
Schlepp
der Fro
Belagun
tonia“
genom
vermutl
worden.
Be
Marzell
fehlt un
Wi
Ne
kanische
wir hoff
ruhig an
Lohnung
zu treffe
nur H
daß au
sein mer
Ne
gestrigen

Aufruf der Goldankaufshilfsstelle Nagold.

„Viele Tausende unserer Brüder haben ihre Kreuze gegen das Vaterland mit ihrem Blut besiegt.“ Millionen unserer unvergleichlichen Krieger hatten gegen die Feinde schwere und sichere Wacht. Gold könnte bewirken, daß ihr kostbares Leben nicht nutzlos geopfert ist, ja bald gerettet wird, wenn die goldene Rüstung unserer Reichsbank die Feinde entmutigt:

Gebt Euer Gold für das Leben!

Tausende von verzogenen Fäusten schmeden auf unseren Wechten die schneidige Seewege, die unseren Seehandel beschützt. Die Schiffe bringen uns aus neutralem Land wertvolle Ladung. Nur deutsches Gold verbürgt die nötige Zufuhr, sichert die offene See:

Gebt Euer Gold für die Freiheit!

Englische Prohlerer will mit „Albernen Kugeln“ geminnen, deutsche Teerkraft schlägt für die Entscheidung mit goldenen Kugeln:

Gebt Euer Gold für den Sieg!

Mit nervöser Unruhe und verschlagener Brutalität eifern die Feinde sich zum Handelskamp nach blutigem Krieg. Unser Volk wird sich wirtschaftlich durchsetzen, wenn es über reiches Gold verfügt:

Gebt Euer Gold für den Frieden!

Wer es tren meint mit unserem Volk, der überlasse gegen Bezahlung seine Goldsachen und Juwelen der hiesigen Goldankaufshilfsstelle bei Herrn Uhrmacher Käyser, Nagold.

Museum-Tübingen.
Wohltätigkeits-Aufführungen

Ein Teil der Einnahmen kommt dem Verein vom Roten Kreuz u. Hilfsverein von Tübingen zur Linderung der Kriegselend, zwecks Familienfürsorge zu gut.

Art Oberammergauer Passions-Fest-Spiele

unter Leitung u. Mitwirkung der berühmten Christus- u. Judasdarsteller Adolf u. Georg Fassnacht aus Bayern, sowie hervorragender Passionsdarsteller, darunter Fr. Stadler aus Oberammergau.
200 Mitwirkende. 200 Mitwirkende.

Auf eigens dazu erbauter grosser Festspiel-Bühne.

Spieltage: am 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Nov., abends 7/8 Uhr; am 12., 13., 14., 18. und 19. Nov., nachmittags 3 Uhr und abends 7/8 Uhr.

Preis Mk. 3.—, Mk. 2.—, Mk. 1.50, Mk. 1.—.

Vorverkauf der Eintrittskarten von Freitag, d. 10. Nov. ab an der Tageskasse Museum von 11 bis 12 Uhr und eine Stunde vor Beginn jeder Aufführung.

Die Festspiele fanden in Stuttgart, Dresden, Leipzig, Mannheim, Karlsruhe, Ulm etc. mit grösstem Erfolg statt.

Nach Schluss der Aufführung Anschluss der Züge nach allen Richtungen.

Geschäftsstelle Museum Tübingen.

In vielen Millionen von Händen verbreitet, gibt die

Bibliothek der Unterhaltung und des Wissens

jedem Bücherliebhaber Gelegenheit zur Anlage einer wirklich gebieterischen, spannenden Unterhaltung und eine unerschöpfliche Fundgrube des Wissens zugleich bietenden Hausbibliothek. — Der laufende Jahrgang bringt Romane, Erzählungen, allerlei aus Wissenschaft, Kunst, Natur und Leben und berücksichtigt auch die Kriegsergebnisse.

Alle vier Wochen ein reich illustriertes in Leinwand gebundener Band für nur 75 Pfennig.

Zu beziehen durch

G. W. Zaiser, Buchhandlung, Nagold.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, Berlin, Leipzig.

Inserate für die Samstagsnummer wollen sofort eingekauft werden.

Dieser
Ein junger
Bursche
von 14—17 Jahren für Landwirtschaft kann sofort eintreten bei
Eugen Stolz.

Siehe einen schönen, noch gut erhaltenen
Drilling,
welk übrig, dem Verkauf aus.
Zu erfragen bei der Geschäftsst. d. Bl.

R. Forstami Simmersfeld.
Nadelstammholz-Verkauf

auf dem Stock im schriftlichen Aufstreich.

Am Freitag, den 24. November, vorm. 10 Uhr im Gasthaus z. Anker in Simmersfeld aus Staatswald II Klasse, Abt. 3 Hütel lag, 7 Ob. Saatschule, 8 Ob. Heumalberich, 13 Unt. Heumalberich, 19 Hofacher, 21 Ob. Heumweg und VII Schlossberg Abt. 1 Heraberg. Geschätzter Anfall: 860 Tausend (mit wertigen Fl. u. Fo.) mit Fm.: 1110 I.—III. Kl., 180 IV.—VI. Kl. Sögh. 55 Fm. I.—II. Kl. Losverzeichnisse u. Offertformulare von der R. Forst-direktion, Geschäftsstelle für Holzverkauf in Stuttgart.

Verloren

ging am Donnerstag, den 12. bis 1 Uhr in der Calmerstraße ein schöner Schirm.

Ras bildet, denselben in der Geschäftsst. d. Bl. abzugeben.

Ein Mädchen

Suche auf 15. Nov. ein eheliches Mädchen.

Mädchen

nicht unter 18 Jahren, welches etwas kochen kann und zur Beihilfe in Laden.

Frau Kaufmann Lamparter, Marktplatz.

Einige schöne, junge
Zuchthähne,
reihl. Stal. verkauft à 43. Schöne schwarze, 8 Monate alte Hähne verkauft oder tauscht gegen grauen gleichalt. Rasmler.
G. Hollender.

Formulare

Urlisten zur Auswahl von Schöffen- und Geschworenen-Listen.
Borndig bei G. W. Zaiser.

R. Amtsgericht Nagold.
Im Genossenschaftsregister wurde eingetragen:
a) bei der Spar- und Vorschußbank Halterbach e. G. m. u. G.:
1. Gemäß § 37 Gen. Ges. ist zum stellv. Vorstandsmitglied bestellt Gottlob Mayer, Sägewerksbesitzer in Halterbach.
2. Aus dem Vorstand ist ausgeschieden das stv. Vorstandsmitglied Schreinermeister Karl Kaupp in Halterbach.
3. Nachträglich folgende Bestimmung des Statuts: Die Zeichnung des Vorstands geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
b) bei dem Darlehenskassenverein Willberg e. G. m. u. G.:
In der Generalversammlung vom 10. September 1916 wurde an Stelle des verst. Vorstandsmitglieds und Stellvertreters des Vorstehers Johannes Weik Friedrich Meyer, Privatmann in Willberg, zum Mitglied des Vorstands und das frühere Vorstandsmitglied Ludwig Gärtner, Landwirt in Willberg, zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
Den 4. November 1916.

Walldorf, 9. November 1916.
Todesanzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten machen wir die traurige Mitteilung, daß unser zweiter Sohn, Bruder und Schwager

Gottlieb Walz, Schreiner,
Fäßler beim Fäßler-Rgt. 122, 6. Komp., am 5. September den Heldentod fürs Vaterland erlitten hat.

In tiefer Trauer:
die Eltern: **Christian Walz, Schreiner,**
Christiane Walz geb. Heintzelmann
die Schwester: **Christine Stiel,**
die Schwägerin: **Rosine Walz.**
Trauergottesdienst Sonntag, den 12. Nov., nachm. 2 1/2 Uhr.

Windersbach, den 9. Nov. 1916.
Todes-Anzeige.

Liebeträubt geben wir Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß unser lieber Sohn und Bruder

Gottlob Deutschmann
am 29. September den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

In tiefer Trauer:
die Eltern: **Friedrich Deutschmann, Müller,**
und Frau **Dorothea geb. Brezing.**
Trauergottesdienst Sonntag, den 12. Nov., vorm. 10 1/2 Uhr.

Windersbach, 9. Nov. 1916.
Dankagung.

Für die uns von allen Seiten in so reichem Maße bewiesene Teilnahme anlässlich der Krankheit und des Todes unserer lieben, und gerechten Gattin, Tochter, Schwester, Schwägerin, Schwesternschwester u. Tante

Katharine Köhler
geb. Haag,

für die überaus tröstlichen Worte des Herrn Geistlichen am Grabe die vielen Blumen Spenden setzen wir auf diesem Wege unser herzlichsten Dank

Die trauernden Hinterbliebenen.

Kennen Sie schon die Briefe an das Leben?

Von Reinhold Eichacker. Preis gebunden 1 Mark.

Wenn nicht, so lassen Sie sich diesen schönen u. aufsehen erregenden Buch eines Weltkriegsretters sogleich durch G. W. Zaiser, Buchhandlung, Nagold, schicken.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

